



**Gemeindeversammlung vom
15. März 2016, 20.00 Uhr bis 21.15 Uhr
Anwesend: 90 stimmberechtigte Personen**

Beschluss-Protokoll

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2015

Das Versammlungsprotokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2015 wird einstimmig genehmigt und verdankt.

§§§

2. Mutation Anpassung Zonenvorschriften Siedlung

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, die Mutation Anpassungen der Zonenvorschriften Siedlung zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit grossem Mehr ohne Gegenstimme.

§§§

3. Investitionskredit Ersatz Teilstück der Wasserleitung in der Dorfstrasse

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, den Investitionskredit für den Ersatz eines Teilstückes der Wasserleitung in der Dorfstrasse (Eichliplatz bis Dorfstrasse 17) in der Höhe von CHF 215'000.00 zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit grossem Mehr ohne Gegenstimme.

§§§

4. Investitionskredit Ersatz Wasserleitung Alfred Scherrer-Strasse

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, den Investitionskredit für den Ersatz der Wasserleitung in der Alfred Scherrer-Strasse in der Höhe von CHF 285'000.00 zu genehmigen.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit grossem Mehr ohne Gegenstimme.

§§§

5. Investitionskredit Neubau Clubhaus (inkl. Garderoben) des FC Zwingen

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, den Investitionskredit als Gemeindebeitrag für den Neubau des Clubhauses (inkl. Garderoben) des FC Zwingen in der Höhe von CHF 300'000.00 unter den folgenden Bedingungen zu genehmigen:

- a) Der Betrag wird nur gesprochen, wenn das vorliegende Projekt vollumfänglich realisiert wird.
- b) Die jährlichen Beiträge an den FC Zwingen werden in den nächsten 10 Jahren nicht erhöht.

Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Antrag mit grossem Mehr ohne Gegenstimme.

§§§

6. Informationen und Verschiedenes

Gemäss detailliertem Verhandlungsprotokoll.

§§§

16. März 2016

GEMEINDERAT ZWINGEN

Gegen die Beschlüsse 2-5 kann innerhalb von 30 Tagen seit der Beschlussfassung das fakultative Referendum ergriffen werden (§ 49 Gemeindegesetz BL).